



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif Ma 2018 – 2025

Musikautomaten

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 14. September 2017 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 184 vom 22. September 2017.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 17. Oktober 2017.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Gegenstand des Tarifs

- 1 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufführen mit Musikautomaten oder Video-Musikautomaten
 - von urheberrechtlich geschützten, nichttheatralischen Werken der Musik des Repertoires der SUIZA
 - von durch verwandte Schutzrechte geschützten Darbietungen des Repertoires der SWISSPERFORM

in der Schweiz und in Liechtenstein.
- 2 Musikautomaten und Video-Musikautomaten sind Apparate, mit denen Ton- und Tonbildträger abgespielt werden und die durch den Einwurf von Geld oder Wertzeichen in Betrieb gesetzt werden.

Wo nichts anderes gesagt ist, werden unter Musikautomaten im folgenden auch Video-Musikautomaten verstanden.
- 3 Dieser Tarif bezieht sich nicht auf die Verwendung von Musikautomaten zu Konzerten, Tanz- und Unterhaltungsanlässen, Karaoke etc., die durch andere Tarife der Verwertungsgesellschaften geregelt werden.

B. Kundenkreis

- 4 Der Tarif richtet sich an
 - die Aufsteller von Musikautomaten
 - die Inhaber der Betriebe und Lokalitäten, in denen Musikautomaten verwendet werden.

Sie werden nachstehend "Kunden" genannt.

C. Verwertungsgesellschaften

- 5 Die SUIZA ist für diesen Tarif Vertreterin auch von SWISSPERFORM.
- 6 Die SUIZA verfügt nicht über andere Urheberrechte als diejenigen an der Musik, insbesondere nicht über die Rechte der Regisseure von Musik-Videos.

D. Vergütung

a. Im Allgemeinen

7 Die Vergütung wird pro Automat berechnet und beträgt

	pro Kalendermonat	pro Kalenderjahr
Für Urheberrechte an Musik		
- Musikautomat	CHF 14.60	CHF 168.95
- Video-Musikautomat mit Bildschirm bis zu 1 m Diagonale	CHF 21.90	CHF 252.90
- Video-Musikautomat mit Bildschirm von über 1 m Diagonale	CHF 29.20	CHF 336.80
Für verwandte Schutzrechte		
- Musikautomat	CHF 4.45	CHF 47.20
- Video-Musikautomat mit Bildschirm bis zu 1 m Diagonale	CHF 6.75	CHF 70.75
- Video-Musikautomat mit Bildschirm von über 1 m Diagonale	CHF 9.00	CHF 94.30

8 Für Automaten, die mit Vinyl-Singles bestückt sind, beträgt die Vergütung pro Jahr:

Für Urheberrechte an Musik:	CHF 43.60
Für verwandte Schutzrechte:	CHF 13.65

9 Die Vergütung gemäss Ziffer 7 beträgt in allen Fällen mindestens pro Automat und pro Bewilligung der SUISA

Für Urheberrechte an Musik	
- Musikautomat	CHF 43.60
- Video-Musikautomat mit Bildschirm bis zu 1 m Diagonale	CHF 65.40
- Video-Musikautomat mit Bildschirm von über 1 m Diagonale	CHF 94.30
Für verwandte Schutzrechte	
- Musikautomat	CHF 13.65
- Video-Musikautomat mit Bildschirm bis zu 1 m Diagonale	CHF 20.15
- Video-Musikautomat mit Bildschirm von über 1 m Diagonale	CHF 28.35

10 Für Automaten, für deren Betrieb schriftliche Jahresverträge abgeschlossen werden und welche nachgewiesenermassen innerhalb eines Jahres während mindestens drei Kalendermonaten ausser Betrieb stehen, ermässigt sich die Jahresentschädigung um 1/12 pro Kalendermonat ohne Benützung. Vorbehalten bleibt die Mindestentschädigung (Ziffer 9).

- 11 Für Automaten, die ausser Betrieb sind, die aber zur Dekoration stehenbleiben, ist keine Vergütung geschuldet, wenn der Einwurfschlitz dauerhaft verschlossen ist und wenn der Automat als "ausser Betrieb" bezeichnet ist.

b. Ermässigungen

- 12 Kunden, die mit der SUISA einen Vertrag über alle ihre Musikautomaten abschliessen und welche dessen Bedingungen sowie diejenigen dieses Tarifs einhalten, erhalten eine Ermässigung von
- 5 % beim Betrieb von 1 bis 30 Musikautomaten
 - 10 % beim Betrieb von über 30 Musikautomaten
- 13 Mitglieder der Verbände von berufsmässigen Automaten-Aufstellern erhalten unter den gleichen Voraussetzungen eine weitere Ermässigung von 5 %.

c. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 14 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik und Darbietungen ohne Bewilligung der SUISA verwendet werden
 - sich ein Kunde durch unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen sucht.
- 15 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

d. Steuern

- 16 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2017: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

E. Abrechnung, Standortmeldung

- 17 Der Kunde gibt der SUISA erstmals bei Inbetriebnahme von Automaten und danach jährlich bis 31. Dezember jeden Jahres oder bis zu den in den Verträgen genannten Terminen Anzahl, Standort und gegebenenfalls Daten der Inbetriebnahme oder Ausserbetriebsetzung von Automaten bekannt (Standortverzeichnis).
- 18 Liefert der Kunde das Standortverzeichnis (Ziffer 17) auch nicht innert 10 Tagen nach einer schriftlichen Mahnung, so kann die SUISA eine zusätzliche Vergütung von je CHF 70.00, im Wiederholungsfall CHF 140.00 pro Musikautomat verlangen.

- 19 Zur Prüfung der Angaben kann die SUIISA Belege oder Einsicht in die Bücher des Kunden verlangen.

Auf Verlangen und auf Kosten des Kunden nimmt ein neutraler Fachmann in die Bücher Einsicht.

Werden Belege auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht oder wird die Einsicht in die Bücher verweigert, so kann die SUIISA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Vergütung berechnen.

F. Zahlung

- 20 Alle Vergütungen sind zu den in den Bewilligungen genannten Terminen oder innert 30 Tagen zahlbar.
- 21 Die SUIISA kann Akontozahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Vergütung oder in der Höhe der Abrechnung des Vorjahres und/oder Sicherheiten verlangen.

G. Verzeichnisse der aufgeführten Musik

- 22 Die SUIISA verzichtet auf Verzeichnisse, sofern sie in der Bewilligung nicht ausdrücklich verlangt werden.

H. Gültigkeitsdauer

- 23 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 gültig. Er verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr bis längstens 31. Dezember 2027, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission nicht aus.
- 24 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.